Hausordnung

für das
Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam
Bisamkiez 107–111
14478 Potsdam

Für ein harmonisches Zusammenleben sind Regeln in Gemeinschaftsunterkünften unvermeidlich. Dafür wurde diese Hausordnung aufgestellt, die für alle Nutzer des Wohnheims der OSZ verbindlich ist.

Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes sind folgende Regelungen maßgeblich:

1. Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Hausordnung

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit werden die männlichen Bezeichnungen als Genus, d. h. ausschließlich als grammatisches Geschlecht, verwendet.

Im Interesse aller müssen folgende Punkte beachtet werden:

§ 1
Geltungsbereich und Weisungsrecht

Diese Hausordnung gilt für alle Bewohner und Gäste, die sich im Wohnheim und im dazugehörigen Außengelände aufhalten.

Die Wohnheimleitung bzw. das jeweils dienstführende pädagogische Personal üben das Hausrecht aus. Bewohner und Gäste haben den Weisungen entsprechend Folge zu leisten.

§ 2
Öffnungs- und Ruhezeiten, Ausgangsregelungen

(1) Das Wohnheim ist während der Schulzeiten von Sonntag 16:00 Uhr bis Freitag 15:30 Uhr geöffnet.
Die An- und Abreise erfolgt eigenständig bzw. obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Anreise hat bis spätestens 22:00 Uhr zu erfolgen und bei Verspätungen/Verhinderungen wird um eine telefonische Information gebeten. Die Abreise erfolgt gemäß Nutzungs- und Gebührensatzung am Auszugstag bis spätestens 09:00 Uhr.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr besteht im Wohnheim Hausruhe, das bedeutet:
- Nach 22:00 Uhr sind gegenseitige Besuche auf den Zimmern sowie der gemeinschaftliche Aufenthalt auf den Fluren nicht mehr gestattet.
- Jegliche Störungen der Mitbewohner sind zu vermeiden.

(3) Zur Gewährleistung der Hausruhe bleibt das Wohnheim zwischen 23:30 Uhr und 06:00 Uhr verschlossen. In diesem Zeitraum ist der Zutritt zum Wohnheim nur über

die Außensprech-/Schließanlage möglich. In Gefahrensituationen kann das Wohnheim über alle Ein- und Ausgänge verlassen werden (ausgeschilderte Fluchtwege und Fluchttüren sind mit sog. Panikschlössern versehen).

(4) In den Gemeinschaftsräumen ist der Aufenthalt unter Beachtung der Hausruhe (Zimmerlautstärke) für minderjährige Bewohner bis 22:30 Uhr und für volljährige Bewohner bis 24:00 Uhr möglich. Ausnahmen dieser Regelung sind im Einzelfall möglich, die Entscheidung obliegt dem diensthabende pädagogischen Personal.
Die Nutzung des hauseigenen Fitnessraums ist bis 22:00 Uhr möglich.
Nach der Nutzung der Gemeinschaftsräume, sind diese sauber und ordentlich zu hinterlassen.

(5) Minderjährige Bewohner müssen bis spätestens 22:30 Uhr im Wohnheim anwesend sein.
Sollten minderjährige Bewohner während der Betreuungszeit außerhalb des Wohnheims übernachten oder vorzeitig abreisen wollen, bedarf es vorab des schriftlichen Einverständnisses der Personensorgeberechtigten.

§ 3
Unterbringung

(1) Die für eine Inanspruchnahme erforderlichen Unterlagen zur Aufnahme gemäß der gültigen Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam sind vollständig vor der Erstanreise einzureichen.
In Ausnahmefällen können die Unterlagen für eine Aufnahme zur Erstanreise im Wohnheim vorgelegt werden. Dies bedarf zwingend einer vorherigen Absprache.

(2) Adress- und Namensänderungen sind dem Wohnheim der OSZ in schriftlicher Form zeitnah mitzuteilen. Entsprechende Änderungsanträge sind über das Wohnheim zu beziehen bzw. auf der Webseite des Wohnheims zum Download hinterlegt.

(3) Bei der Erstanreise minderjähriger Bewohner ist die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten erforderlich.

(4) Im Wohnheim wird eine Anwesenheitsübersicht geführt (Bestandteil der Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie des Brandschutzkonzeptes). Dies erfolgt über die bereitgestellten Wohnheimausweise. Beim Verlassen des Wohnheims sind die zur Verfügung gestellten Zimmerschlüssel an der Rezeption gegen die Wohnheimausweise zu tauschen.
Abwesenheiten nach 22:30 Uhr und Außerhausübernachtungen sind dem pädagogischen Personal an der Rezeption mitzuteilen.

(5) Bei jeder Anreise sind der Zustand und das Inventar des zur Verfügung gestellten Bewohnerzimmers durch den Bewohner anhand des im Zimmer befindlichen Inventarverzeichnis zu prüfen. Beschädigungen und/oder fehlendes Inventar sind dem pädagogischen Personal umgehend zu melden. Veränderungen wie das Verschieben von Schränken und Betten sowie das Anbringen von Plakaten und Bildern ist nicht gestattet.

(6) Bei jeder Abreise bzw. beim Auszug erfolgt durch das diensthabende pädagogische Personal eine Zimmerabnahme auf Grundlage des Inventarverzeichnisses.

(7) Bei Abwesenheit der Bewohner müssen die Zimmer geschlossen sein, Fenster sind zu verschließen oder wenn es die Witterung zulässt, auf Kipp zu stellen.

§ 4
Rücksichts- und verantwortungsvolles Verhalten

(1) Auf die Belange anderer Mitbewohner sowie auf die des Wohnheims der Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören & Sprache ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten sowie die Außenbereiche sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Dies beinhaltet auch einen angemessenen und ressourcenschonenden Umgang in Bezug auf elektrischen Strom, Fernwärme und die Nutzung von Trinkwasser.

(3) Außerhalb des Geltungsbereichs des Wohnheims handelt jeder Bewohner eigenverantwortlich. Dies bedeutet auch, dass zum Beispiel ein exzessiver und nicht alterskonformer Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, nächtliche Ruhestörungen oder unsachgemäße Müllentsorgungen im unmittelbaren Umfeld des Wohnheims als Bestandteil einer negativen Außenwirkung geahndet werden können.

(4) Entstandene Schäden oder festgestellte Beschädigungen sind dem pädagogischen Personal umgehend zu melden.

(5) Geltende Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Eine entsprechende Einweisung erfolgt zur Erstanreise durch das pädagogische Personal.

(6) Im gegenseitigen Interesse werden alle Bewohner gebeten, auf mögliches Fehlverhalten anderer Bewohner und Gäste aufmerksam zu machen.

(7) Auftretende Verletzungen oder Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal umgehend mitzuteilen. Das pädagogische Personal ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Gefahren- und Notabwehr zutreffen.
Bewohner, die während des Wohnheimaufenthalts erkranken oder bei denen eine besondere Form von medizinischer Versorgung notwendig ist, müssen aus dem Wohnheim abreisen.
Bei minderjährigen Bewohnern werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert und die Abreise veranlasst (z.B. auch nach Alkoholmissbrauch).

(8) Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist im Geltungsbereich des Wohnheims nicht gestattet.

§ 5
Rauch-, alkohol- und drogenfreies Wohnheim

(1) Im Wohnheim und in dem dazugehörenden Außengelände gilt ein generelles Rauchverbot. Dies schließt die Nutzung von sog. E-Zigaretten, Shishas, Bongs und anderen Rauchutensilien mit ein.

(2) Aus brandschutztechnischen Gründen ist offenes Licht (Kerzen, Teelichter o.ä.) in allen Bereichen des Wohnheims und dem dazugehörenden Außengelände untersagt.

(3) Der Besitz, die Lagerung (einschließlich Leergut), der Handel und der Konsum von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln und illegalen Drogen jeglicher Art ist im Wohnheim und in den dazugehörenden Außenbereichen untersagt.
Vorfälle im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und illegalen Drogen werden zur Anzeige gebracht.

§ 6
Gewaltfreies Wohnheim

(1) Der Besitz, das bei sich Führen sowie die Verwendung von Waffen jeglicher Art sind im Wohnheim untersagt.

(2) Die Androhung sowie die Anwendung von physischer und psychischer Gewalt ist untersagt und kann bei Bekanntwerden und nach Prüfung zu einem sofortigen Hausverbot führen.
Mobbing, auch Mobbing im Social-Media-Bereich, wird nicht geduldet und wird bei Bekanntwerden entsprechend geahndet.

(3) Es ist untersagt, volksverhetzendes und/oder extremistisches Material (Tonträger, Printmedien, Plakate, Symbole usw., auch in digitaler Form) im Wohnheim vorrätig zu halten oder in irgendeiner Form zu verwenden und zu verbreiten (Strafbarkeit gem. § 130 Strafgesetzbuch).

(4) Zum Schutz Minderjähriger Bewohner und um das Jugendschutzgesetz zu gewährleisten, besteht ein generelles Verbot von Filmen, Spielen, Musikstücken, analogen und digitalen Medien o.ä. mit jugendgefährdenden Inhalten (Stichwort: Index und FSK 18).

§ 7
Elektrische Geräte

(1) Jeder Bewohner ist für den technisch einwandfreien und betriebssicheren Zustand seiner persönlichen elektrischen Geräte und dem dazugehörenden Zubehör verantwortlich und haftbar. Bei minderjährigen Bewohnern obliegt die Verantwortung und eine mögliche Haftung den jeweiligen Personensorgeberechtigten.
Alle im Wohnheim betriebenen elektrischen Geräte müssen ein Prüf- und/oder Sicherheitssigel (Bsp. GS-Sigel) aufweisen. Alternativ werden auch Prüfplaketten bzw. Prüfbescheinigungen von entsprechenden Fachfirmen (Elektriker) anerkannt. Auf Verlangen sind diese dem pädagogischen Personal vorzuzeigen.
Elektrische Geräte von denen eine erkennbare Gefährdung ausgeht bzw. die nicht die geltenden Sicherheitsnormen erfüllen, dürfen im Wohnheim nicht betrieben werden.

(2) Die Nutzung von privaten wärmeerzeugenden elektrischen Küchen- und Haushaltsgeräten (Bsp. elektr. Herdplatten, Kaffeemaschinen, Wasserkochern, Bügeleisen o.ä.) ist im Wohnheim nicht gestattet.

§ 8
Gäste

(1) Zwischen 12:00 und 22:00 Uhr können Bewohner des Wohnheims Angehörige und Bekannte als Gäste empfangen. Alle Gäste müssen sich in der Rezeption an- und abmelden. Die Kontaktdaten der Besucher werden dokumentiert.

(2) Gäste können in den Gemeinschaftsräumen oder auch mit dem Einverständnis der anderen Zimmerbewohner auf dem jeweiligen Bewohnerzimmer empfangen werden.

(3) Bewohner haften für das Handeln ihrer Gäste.

§ 9
Verpflegung

(1) Von Montag bis Freitag wird über die Mensa allen Bewohnern Frühstück (06:00 bis 08:00 Uhr) und Abendessen (Aufpreis pflichtig) angeboten.

(2) Auf den Etagen des Wohnheims stehen von 06:00 bis 22:30 Uhr sog. Teeküchen zur Verfügung. Diese sind nur zum Zubereiten kleinerer Mahlzeiten geeignet und zu nutzen.
Zusätzlich verfügt das Wohnheim über eine vollausgestatte Kochküche. Diese steht ebenfalls allen Bewohnern bis 22:30 Uhr kostenfrei zur Verfügung. Nach der Nutzung sind die Küchen sauber und ordentlich zu hinterlassen, genutztes Geschirr und Kochzubehör sind sachgemäß zu reinigen und anfallender Müll ist in den entsprechenden Abfallbehältnissen zu entsorgen.

(3) Jedem Bewohner stehen abschließbare Fächer in bereitgestellten Kühlschränken zur Verfügung, diese sind für die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln zu nutzen.

§ 10
Abstellen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Parken und auch das kurzfristige Abstellen von Kraftfahrzeugen ist auf dem Wirtschaftshof und auf dem gesamten Außengelände untersagt. Parkmöglichkeiten stehen im öffentlichen Verkehrsraum in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

(2) Bei widerrechtlich abgestellten Kraftfahrzeugen behält sich die Liegenschaftsverwaltung die Veranlassung einer kostenpflichtigen Umsetzung vor.

§ 11
Hausdurchgänge

(1) In unregelmäßigen Abständen werden durch das pädagogische Personal sogenannte Hausdurchgänge im Wohnheim sowie in dem dazugehörenden Außengelände durchgeführt. Diese Durchgänge dienen der Aufrechterhaltung und Umsetzung der Hausordnung, zur Kontrolle der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit (Bsp. Fenster verschlossen, Heizung der Witterung angemessen, Abfallentsorgung, Feststellung möglicher Beschädigungen am Mobiliar/Inventar o.ä.) sowie der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen.

(2) Eine Begehung der Bewohnerzimmer erfolgt nur im Beisein der jeweiligen Bewohner. Private Taschen und Koffer sowie die verschließbaren Kleiderschränke werden dabei nicht geöffnet und/oder kontrolliert.

Sollten unaufschiebbare Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten in den Bewohnerzimmern notwendig sein, werden die jeweiligen Bewohner möglichst vorab und zeitnah von dem pädagogischen Personal über die Notwenigkeit der Arbeiten informiert und wenn möglich, Alternativen angeboten.

Bei Gefahr in Verzug (Bsp. Brand und/oder Wasserschaden im Zimmer) ist das pädagogische Personal berechtigt, Bewohnerzimmer auch in Abwesenheit der jeweiligen Bewohner zu betreten.

§ 12
Haftung

(1) Das Wohnheim übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Wertsachen und privates Eigentum der Bewohner. Während des Aufenthalts im Wohnheim besteht kein Versicherungsschutz durch den Träger der Einrichtung, der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Für entstandene Schäden gegenüber dem Wohnheim, unabhängig ob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, haftet der jeweilige Bewohner bzw. bei minderjährigen Bewohnern die Personensorgeberechtigten.

(3) Bei Verlust der Zimmerschlüssel, ist dies umgehend dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung trägt der jeweilige Bewohner. Die Ersatzbeschaffung kann nur über den Kommunalen Immobilienservice der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen und wird über die Wohnheimleitung veranlasst. Eine private Schlüsselversicherung wird empfohlen.

§ 13
Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung, fahrlässig oder vorsätzlich, kann die Wohnheimleitung bzw. das dienstführende pädagogische Personal folgende Maßnahmen festlegen:

- Mündliche Ermahnung zur Einhaltung der Hausordnung
- Schriftliche Ermahnung zur Einhaltung der Hausordnung
- Schriftliche Abmahnung mit der Ankündigung eines befristeten oder unbefristeten Hausverbots für den Fall eines erneuten/vergleichbaren Verstoß gegen die Hausordnung
- Festlegung eines befristeten oder unbefristeten Hausverbots

Bei minderjährigen Bewohnern werden die Personensorgeberechtigten über die jeweiligen pädagogischen Maßnahmen informiert.

(2) In unaufschiebbaren bzw. begründeten Situationen (gravierendes Fehlverhalten) kann ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses wird dann zeitnah und in schriftlicher Form nachgereicht.
Gegebenenfalls wird durch die Wohnheimleitung eine Strafanzeige veranlasst.

Potsdam, 07. Juni 2023

Thomas Merten
Wohnheimleitung

Bitte abtrennen ✂
und mit den Aufnahmeunterlagen an das:

Wohnheim der Oberstufenzentren
der Landeshauptstadt Potsdam
Bisamkiez 107 – 111
14478 Potsdam

Telefon: (0331) 289 – 7073
FAX: (0331) 289 – 7072
E-Mail: wohnheim_osz@rathaus.potsdam.de

senden.

Zum Verbleib im Wohnheim der OSZ

Kenntnisnahme der Hausordnung

des Wohnheims der Oberstufenzentren
der Landeshauptstadt Potsdam

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Hausordnung des Wohnheims der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam (Stand: 07.06.2023) zur Kenntnis genommen wurde und die aufgeführten Regeln der Hausordnung verbindlich anerkannt wurden.

Bewohner/-in: Name, Vorname (bitte in Druckschrift)	Datum und Unterschrift Bewohner/-in
	Datum und Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r